

Mediathek für Übertragungen von BV-Sitzungen

Die unterzeichnenden Bezirksrätinnen und Bezirksräte von NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum stellen zur Bezirksvertretungssitzung am 21.03.2024 gemäß § 24 GO-BV folgenden

Antrag

Die Bezirksvertretung möge beschließen, Bezirksvorsteher Markus Rumelhart im Zusammenwirken mit der MA 01 und der MA 53 zu ersuchen, die jederzeitige Aufrufbarkeit von live übertragenen Bezirksvertretungssitzungen durch Einrichtung einer Mediathek im Onlineauftritt der Bezirksvertretung Mariahilf im Jahr 2024 umzusetzen.

Begründung

Sowohl im österreichischen Parlament als auch im Wiener Gemeinderat ist die jederzeitige Aufrufbarkeit der live übertragenen Sitzungen gang und gäbe. Im Regierungsprogramm der Wiener Fortschrittskoalition findet sich ausdrücklich das klare Bekenntnis, dass neben der Implementierung von Livestreams auch „die Sitzungen der Bezirksvertretungen in einer Mediathek on demand zur Verfügung gestellt werden“ (vgl. Punkt 9.3 des Regierungsabkommens 2020 der Wiener Fortschrittskoalition).

Dementsprechend soll nach Einrichtung des Livestreams in der Bezirksvertretung Mariahilf im Jahr 2022 nun auch im Jahr 2024 dieser nächste essentielle Schritt zur Sicherstellung jenes hohen Standards an Transparenz erfolgen, zu dem sich die Stadtregierung wie auch die Bezirksvertretung Mariahilf ausdrücklich bekannt hat. Eine Mediatheklösung gibt jenen Mariahilferinnen und Mariahilfern, die nicht die Möglichkeit finden, live die Übertragung der Bezirksvertretungssitzung zu verfolgen, die Option, diese nachträglich anzusehen. Damit wird nicht nur die Transparenz und Teilhabe erhöht, sondern es kann sich auch mehr Verständnis für politische Bezirksentscheidungen geschaffen werden.

Die Zulässigkeit des Antrags gründet sich auf §§ 104 Abs 1 Wiener Stadtverfassung (WStV): So bewegt sich der gegenständliche Antrag unzweifelhaft im Rahmen des durch die WStV vorgegebenen inhaltlichen Rechtsrahmens, da die die Umsetzung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Zuständigkeitsbereich: Bezirksvertretung) erfolgt und das Interesse des Bezirkes (Mariahilf) berührt ist, dessen Bürger*innen ein immanentes Interesse daran haben, zeitunabhängig Kenntnis von allen in der Bezirksvertretung behandelten Themen zu nehmen. Abschließend sei festgehalten, dass die Zulässigkeit eines (und insbesondere des gegenständlichen) Antrags gem. § 24 Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen (GO-BV) ausschließlich anhand von § 104 WStV zu beurteilen ist (vgl. *Krasa/Pollak*, Wiener Geschäftsordnungen, S. 50f mwN) und das Vorliegen einer allfälligen diesbezüglichen Vorgabe (hier: zur Einrichtung einer Mediathek) in der GO-BV keine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines (bzw. insbesondere des gegenständlichen) Antrags gem. § 24 GO-BV darstellt.

Jan LIEWEHR

Elisabeth KATTINGER

Bastian DE MONTE